

Gemeinde Seengen



REGLEMENT

ÜBER DIE BENÜTZUNG DER

AUSSENSPORTANLAGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Aussensportanlagen Schwerzimmatten.

² In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Art. 2

Grundsatz Die Anlagen dienen in erster Linie dem Turn- und Sportunterricht der Schule. Soweit der Unterricht (inkl. Schulsport) und die Interessen der Eigentümer nicht beeinträchtigt werden, können die Anlagen Vereinen und Institutionen überlassen oder vermietet werden.

Art. 3

Schulturnen Zur Benützung der Anlagen durch die Schule gelten folgende Richtzeiten:

- Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 07.30 - 19.00 Uhr
- Mittwoch: 07.30 - 13.30 Uhr
- Samstag: 07.30 - 12.00 Uhr

Art. 4

Vereins- und Freizeitsport ¹ Für die Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Benützungsgesuche sind mit separatem Formular dem Gemeinderat mindestens 4 Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

² Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat nach Rücksprache mit der Schulleitung erteilt als:

- Einzelbewilligung und gilt nur für einen Anlass. Es kann daraus kein weiteres Recht abgeleitet werden.
- Dauerbewilligung für eine regelmässige Benützung. Sie wird befristet oder unbefristet erteilt.

³ Den Vereinen und Institutionen können die Anlagen wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

- Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 19.00 - 22.00 Uhr
- Mittwoch: 14.30 - 22.00 Uhr
- Samstag: 13.30 - 22.00 Uhr

Über die Mittagszeit, 12.00 - 13.30 Uhr, dürfen die Anlagen nicht benützt werden.

⁴ Die in der Lokalbewilligung festgehaltenen Benützungzeiten sind einzuhalten. Es ist ausschliesslich die bewilligte Nutzung zulässig.

Art. 5

Einschränkung der Benützung ¹ Die Anlagen können nicht benützt werden:

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind,
- b) an Sonntagen (über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat)

- c) an Feiertagen (Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Eidg. Bettag, Weihnachten und Stephanstag),
- d) während der Hauptreinigung (jeweils letzte Woche der Frühlings- und Herbstferien sowie vierte und fünfte Woche der Sommerferien)

² Während der Ferienzeit werden die Anlagen durch die Hauswarte nicht gereinigt.

Art. 6

Aussenbeleuchtung Die Aussenbeleuchtung ist nach dem Verlassen des Platzes, jedoch spätestens um 22.00 Uhr, auszuschalten. Die Benützer haben grundsätzlich auf einen minimalen Gebrauch der Beleuchtung zu achten.

Art. 7

Lautsprecheranlagen Die Benützung der Lautsprecheranlagen ist zum Schutz der Nachbarschaft auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

Art. 8

Anlässe

¹ Pro Jahr dürfen nur zwei grössere regionale oder überregionale Anlässe durchgeführt werden. Das Benützungsgesuch ist mit separatem Formular dem Gemeinderat mindestens 4 Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

² Grümpelturniere und ähnliche Anlässe sind ausnahmslos auf den Sportplätzen im Musterplatz durchzuführen.

³ Bei grösseren Anlässen sind die Veranstalter verpflichtet, einen Parkdienst zu organisieren. Dem Veranstalter obliegt die Pflicht, für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plätzen zu sorgen.

⁴ Ferner haben die Veranstalter für angemessene Ruhe und Ordnung im Bereich der Anlagen zu sorgen. Dieser Ordnungsdienst ist bis zur vollständigen Beendigung des Anlasses aufrecht zu halten. Genügt ein Veranstalter dieser Aufsichtspflicht nicht, behält sich der Gemeinderat vor, eine polizeiliche Überwachung anzuordnen. Für allfällige Kosten haftet der Veranstalter.

Art. 9

Benützungsbestimmungen

¹ Die Anlagen sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen. Schäden sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden.

² Den Anordnungen der Hauswarte ist Folge zu leisten.

³ Jede unnötige Belästigung (Lärm, Lautsprecher, etc.) der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

⁴ Das Rasenspielfeld darf nur bei günstiger Witterung benützt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet das Gemeindewerk. Bei Meinungsdivergenzen entscheidet der Ressortvorsteher des Gemeinderates endgültig.

⁵ Das Befahren der Aussensportanlagen mit Velos, Mofas und Fahrzeugen ist verboten.

⁶ Das Kugel- und Steinstossen darf nur auf den dafür eingerichteten Plätzen ausgeführt werden. Das Üben mit Geräten, die eine Beschädigung des Rasens und der Kunststoffbeläge bewirken, ist untersagt.

⁷ Für Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur gesiebtes Sägemehl, gelöschter Kalk, Bänder oder ein vom SFV bewilligtes Markierungsmaterial verwendet werden.

⁸ Nach Beendigung der Übungen und Wettkämpfe haben Benützer die Anlage gründlich zu reinigen, die Sprunggruben zu rechen und die mobilen Geräte in gereinigtem Zustand zu versorgen.

Art. 10

Zufahrt Die verkehrstechnische Erschliessung hat von der Schulstrasse her zu erfolgen. Die Zufahrt via Schwerzistrasse ist nur für Materialtransporte anlässlich von Veranstaltungen gestattet.

Art. 11

Haftung Der Benutzer haftet für entstandene Schäden, Verunreinigungen und Verluste. Schäden sind umgehend zu melden. Die Behebung von Schäden ist Sache des Gemeinderates. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 12

Versicherung Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Besuchern aus der Organisation der Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Die Einwohnergemeinde Seengen lehnt jegliche Haftung ab.

Art. 13

Straf- und Schlussbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Behörden durch Erwachsene werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Seengen geahndet. Schüler werden durch die Lehrerschaft oder Schulpflege disziplinarisch bestraft.

Art. 14

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vorschriften und alle früheren Benützungsreglemente.

SCHULPFLEGE SEENGEN

Präsident
Urs Meier

GEMEINDERAT SEENGEN

Gemeindeammann
Nelli Ulmi

Gemeindeschreiber
Hans Schlatter